Gemeindeamt St. Jakob in Defereggen
A-9963 St. Jakob in Defereggen, Unterrotte 75
Tirol, Bezirk Lienz
DVR: 0480720
http://www.stjakob.at - http://www.defereggental.eu

Verordnung

Aktenzahl: 120-2/2026

St. Jakob in Defereggen, 23.03.2026

Aufgrund der §§ 43 Abs. 1 a und 94d StVO erlässt die Gemeinde St. Jakob in Defereggen aus Anlass der mit beigeschlossenem Bescheid bewilligten Arbeiten neben der Gemeindestraße Ringmauer Gst. 1779, im Bereich zwischen Landesstraßenbrücke Trojeralmbach und Gemeindebrücke Außerberg in der Zeit von **30.03.2026 bis 18.12.2026,** , folgende **VERKEHRSREGELUNG:**

1. Unmittelbar vor der Baustelle ist auf dem durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Fahrstreifen - bei Vorliegen der Voraussetzungen laut Punkt 7.) des beiliegenden Bescheides - das Vorschriftszeichen **"WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR"** gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO anzubringen.

2. Während der Dauer der Verkehrsregelung mittels **Signalscheiben** (§ 40 Abs. 2 StVO) und bei gefährlichen, durch die Bauarbeiten hervorgerufenen **Verengungen** oder Richtungsänderungen der Fahrbahn und wegen des durch die Bauarbeiten hervorgerufenen **schlechten Fahrbahnzustandes** (Querrinnen und Aufwölbungen und Niveauunterschiede in der Längsrichtung der Fahrbahn oder bei Vorliegen einer Schotterdecke) sowie zum **Schutze** der auf der Fahrbahn und Banketten tätigen **Arbeiter** wird eine **"GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG AUF 30 KM/H"** gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO verfügt.

   Die Geschwindigkeitsbeschränkungen dürfen nur den Bereich der Fahrbahn umfassen, auf oder neben dem tatsächlich gearbeitet wird oder welcher nur eine Schotterdecke aufweist. Bei einer allfälligen Änderung des Arbeitsbereiches sind die zur Kundmachung der Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlichen Vorschriftszeichen entsprechend zu versetzen.

   (Achtung: Ortstafeln dürfen nicht abgedeckt werden).

3. Unmittelbar am Ende des durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Straßenabschnittes ist das Vorschriftszeichen **"ENDE GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNGEN"** gemäß § 52 lit. a Ziffer 11 StVO anzubringen bzw. die ursprünglich bestehende Verkehrsregelung wieder kundzumachen.

   Die oa. Verkehrszeichen sind von Herrn **Ing. Martin Diemling (Tel. +43 664 2318372**) als verantwortlicher Beauftragter des Bauführers im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion anzubringen und während der Dauer der Bauarbeiten in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

   Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung der für die oben angeführte Verkehrsregelung erforderlichen Vorschriftszeichen ist vom verantwortlichen Bauführer oder seinen Organen in einem **AKTENVERMERK** (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Der Bürgermeister:
Ingo Hafele

Gemeinde St. Jakob in Defereggen
Bezirk Lienz

NACHRICHTLICH AN:

1)Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Osttirol z.H. Ing. Martin Diemling, 9900 Lienz, per Email:

martin.diemling@die-wildbach.at

2)Polizeiinspektion Matrei in Osttirol, Email: pi-t-matrei-osttirol@polizei.gv.at
3)an die Amtstafel
4)z.d.A.
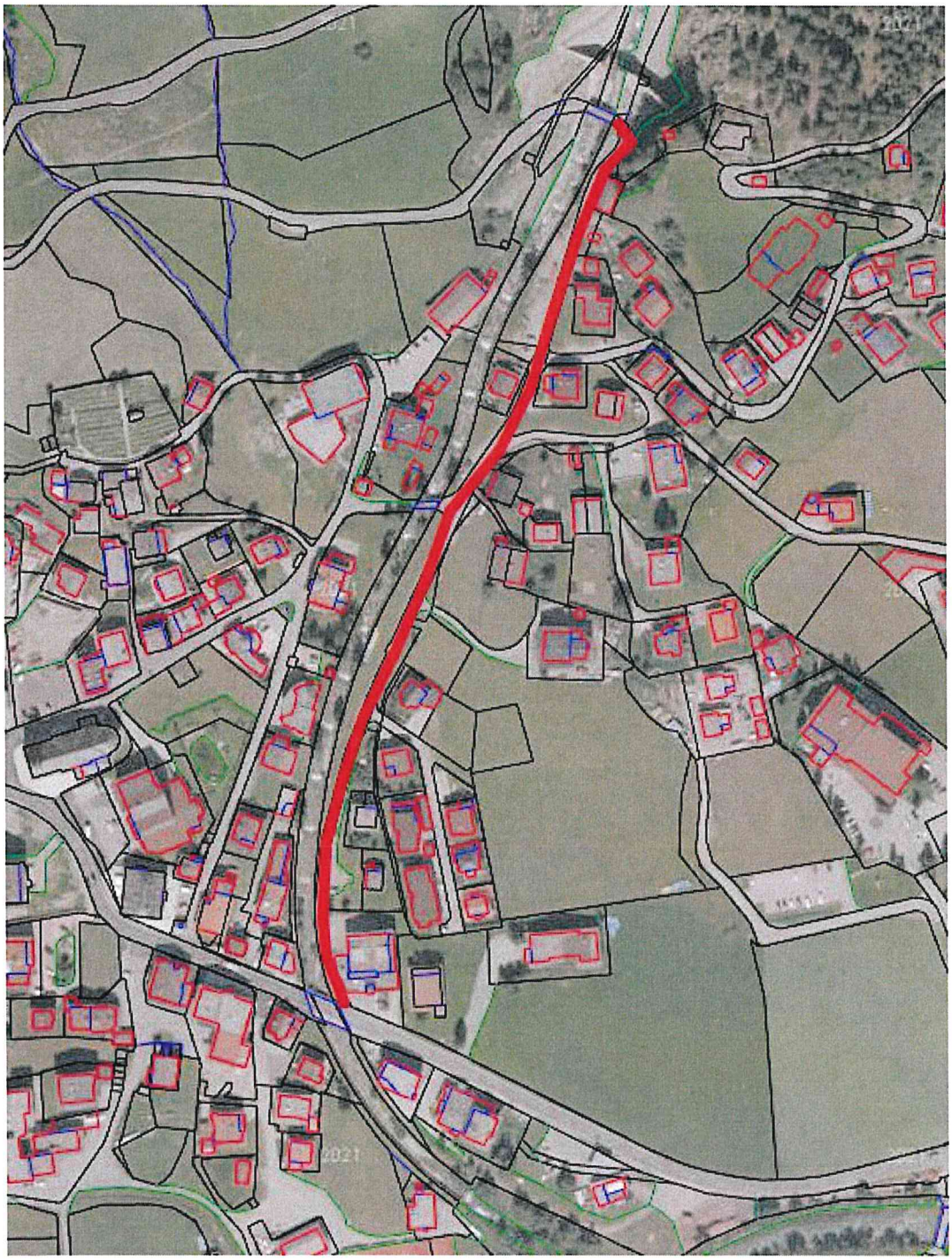
Lageplan/betreffender Bereich: